Verein Ortsmarketing Neuhausen am Rheinfall

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Ortsmarketing Neuhausen am Rheinfall" besteht mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Der Verein fördert und koordiniert das Ortsmarketing in Neuhausen am Rheinfall. Er kann sich an juristischen Personen samt Handelsgesellschaften beteiligen respektive diese beherrschen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Mitgliedschaft

[1]Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre.

[2]Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten durch Beschluss des Vorstandes.

[3]Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Artikel 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

[1]Die Austrittserklärung muss schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten gerichtet werden und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen des Vereins an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen oder wenn das Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Mahnung oder aus andern wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung.

[2]Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

[3]Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Vereinsorgane

Artikel 5 Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

a) die Mitgliederversammlung;

b) den Vorstand;

c) die Revisionsstelle.

A) Mitgliederversammlung

Artikel 6 Einberufung

[1]Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwanzig Tage, wobei das Datum des Versands massgebend ist. In dringenden Fällen kann sie bis auf acht Tage gekürzt werden. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich in der Regel im Frühjahr zusammen.

[2]Ausserordentlicherweise ist eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen, falls es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich an den Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 7 Wahlen und Abstimmungen

[1]Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

[2]Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

[3]Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung durch eine Urabstimmung ersetzen.

[4]Über nicht traktandierte Geschäfte darf auf vorgängigen Beschluss der Mitgliederversammlung beraten, aber nicht entschieden werden.

Artikel 8 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung;

b) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten;

c) Genehmigung der Jahresrechnung;

d) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung der Kassierin oder des Kassiers;

e) Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr;

f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;

g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder. Anträge sind mindestens sechs Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen;

h) Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;

i) Beschlussfassung über Beschwerdebegehren ausgeschlossener Mitglieder;

j) Revision der Statuten;

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

l) Beschlussfassung über Ankauf und Verkauf von Liegenschaften;

m) Beschlussfassung über die Beteiligung an juristischen Personen oder die Gründung von juristischen Personen.

B) Vorstand

Artikel 9 Zusammensetzung

[1]Der Vorstand besteht aus 7 bis 15 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

[2]Der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stehen zwei Sitze zu, von denen einer der Einwohnerrat zu besetzen hat. Der andere Sitz, welcher das Vizepräsidium mitumfasst, hat der Gemeindepräsident, die Gemeindepräsidentin oder ein Mitglied des Gemeinderats einzunehmen.

[3]Dem Gewerbeverband Neuhausen am Rheinfall stehen zwei Sitze zu.

Artikel 10 Einberufung

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung durchgeführt wird.

Artikel 11 Kompetenzen

In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins oder dem Vorstandsausschuss vorbehalten sind. Der Vorstand befindet vorab über die Strategie des Vereins.

Artikel 12 Abstimmungen

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmengleichheit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

Artikel 13 Vertretung
[1]Die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit der Geschäftsführung.

[2]Im Zahlungsverkehr kann die Kassierin oder der Kassier zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Geschäftsführung kollektiv zu Zweien den Verein verpflichten. Der Vorstandsausschuss kann für die Kassierin oder den Kassier auch die Einzelunterschrift vorsehen.

Artikel 14 Entschädigung und Spesen
[1]Wer das Präsidium innehat, bekommt eine vom Vorstand festzusetzende jährliche Pauschalentschädigung.

[2]Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ausgewiesenen Spesen.

Artikel 15 Aufgaben des Präsidiums
Wer das Präsidium innehat, ist gehalten, den Verein zu führen, die Geschäftsführung anzuleiten, zu kontrollieren und die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Interessengemeinschaften sowie der Gemeinde zu pflegen.

Artikel 16 Administration und Drittaufträge
Der Vorstandsausschuss kann Arbeiten an Dritte vergeben oder eine Geschäftsführung bestimmen.

Artikel 17 Vorstandsausschuss
[1]Dem Vorstandsausschuss gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Präsidentin oder der Präsident des Gewerbeverbandes und die Kassierin oder der Kassier an. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

[2]Der Vorstandsausschuss trifft sich so oft, wie dies notwendig ist auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

[3]Der Vorstandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.

Artikel 18 Kompetenzen des Vorstandsausschusses
[1]Der Vorstandsausschuss darf innerhalb des Budgets einzelne Posten anders verwenden, sofern dabei der Vereinszweck gewahrt wird.
[2]Der Vorstandsausschuss darf über nicht budgetierte einmalige Ausgaben in Höhe von maximal Fr. 20'000.-- sowie über wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 7'500.-- pro Jahr befinden. Bis zur Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres darf der Vorstandsausschuss je Monat über ein Zwölftel des durchschnittlichen Jahresbudgets der vorangegangenen drei Jahre verfügen.

[3]Der Vorstandsausschuss ist namentlich zuständig für

a) die Wahl der Geschäftsführung;

b) den Entscheid über die Projektplanung, die Projektumsetzung und die Projektbudgets;

c) den Entscheid über die Anträge von Projektteams und Mitgliedern.

Artikel 19 Geschäftsführung
Die Geschäftsführung ist zuständig für die fachliche und operative Führung des Vereins. Der Vorstandsausschuss regelt die Aufgaben in einem Reglement.

Artikel 20 Projektgruppen
[1]Für einzelne Projekte kann der Vorstandsausschuss Projektgruppen einsetzen.

[2]Alle Projekte sind vor der Ausführung mit einem schriftlichen Antrag dem Vorstandsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Antrag muss einen Projektbeschrieb, das Budget, den Zeitplan und die Projektkriterien enthalten.

Artikel 21 Leitung der Projektgruppen
Der Vorstandsausschuss bestimmt für die Projektgruppen eine Leitung. Diese hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Führung der Projektgruppe samt Adressadministration;

b) Sicherstellung der Planung und Umsetzung des Projekts;

c) Erstellung der Anträge;

d) Aufstellung und Einhaltung des Projektbudgets;

e) zumindest vierteljährliche Information der Geschäftsführung über den Projektverlauf.

Artikel 22 Finanzbefugnisse der Projektgruppen
Verpflichtungen dürfen nur im Rahmen des genehmigten Projektbudgets eingegangen werden. Verpflichtungen im Einzelfall von mehr als Fr. 800.-- dürfen nur schriftlich und mit der Unterschrift der Geschäftsführung versehen eingegangen werden.

Artikel 23 Vertretung der Projektgruppen
[1]Verträge und Bewilligungsgesuche werden, soweit erforderlich, von der Leitung der Projektgruppen zusammen mit der Geschäftsführung erstellt und von beiden unterzeichnet.

[2]Alle übrigen Briefe sind mit der Unterschrift der Leitung der Projektgruppen sowie der Geschäftsführung zu versehen, bei Teilprojekten zudem mit der Unterschrift der Verfasserin oder des Verfassers des Briefs.

Artikel 24 Entschädigung der Projektgruppen
Im Normalfall wird keine Entschädigung ausgerichtet.

C) Revisionsstelle
Artikel 25 Wahl
Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person mit Sitz in Neuhausen am Rheinfall. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 26 Aufgabe
Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

III. Finanzen
Artikel 27 Finanzierung
Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche geäufnet wird durch:

a) jährliche Mitgliederbeiträge;

b) freiwillige Beiträge von Gönnern;

c) Zuwendungen und Schenkungen;

d) Subventionen von Behörden, Korporationen und Vereinen;

e) den Erlös von besonderen Aktionen.

Artikel 28 Mitgliederbeitrag
Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr für

a) Vereine und Privatpersonen Fr. 50.--;

b) Selbständigerwerbende Fr. 200.--;

c) juristische Personen und Selbständigerwerbende mit 1 bis 3 Angestellten Fr. 200.--, mit 4 bis 7 Angestellten Fr. 300.--, mit 8 bis 12 Angestellten Fr. 400.— sowie mit 13 und mehr Angestellten Fr. 500.--.

Artikel 29 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 30 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

IV. Auflösung

Artikel 31 Auflösung des Vereins
[1]Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

[2]Im Fall der Auflösung und Liquidation hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen und einer Mitgliederversammlung Bericht und Abrechnung zu erstatten.

[3]Ein Aktivenüberschuss wird der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall mit der Auflage übergeben, diesen im Sinne des Vereinszwecks einzusetzen.

V. Übergangsbestimmung

Artikel 32 Inkrafttreten
Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Mai 2016.

Die briefliche Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2020 hat die Statuten in der vorliegenden Form angenommen.

Neuhausen am Rheinfall, 16. Juli 2020

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
Patrick Gschwend	Dr. Stephan Rawyler

Druckdatum 17. Juli 2020/pg